

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Astronomie als Beifach
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald
vom 2. April 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO 2000 M-V) erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Astronomie als Beifach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 9 Studiengegenstand
- § 10 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt

- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen. Es erfolgt im Beifach jedoch keine Examensprüfung.
- (2) Für das Beifach Astronomie beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik zu belegen.
- (3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes im Fach Astronomie an Haupt- und Realschulen.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach den §§ 7 und 10 obligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in den §§ 8 und 11 vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Astronomie und der Astronomiedidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kurse, Kolloquien, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse.

4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (bis zu 5 Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden in der Schule.
6. Die physikalischen Schulexperimente befähigen die Studierenden, im Unterricht gezielt schulbezogene Experimente einzusetzen. Hauptziel ist die Aufbereitung der Experimente aus didaktisch-methodischer Sicht, wobei die fachdidaktischen Aufgabenstellungen auf ausgewählte Schwerpunkte orientieren.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 8 Abs.3 und 11 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 6

Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Grundstudium Grundlagen der Physik (Mechanik, Wärmelehre, Schwingungen und Wellen; Elektrodynamik, Optik und Struktur der Materie).

§ 7

Obligatorische Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

- | | |
|--|-------|
| 1. Experimentalphysik I (als Grundkurs Physik I) | 4V/2Ü |
| 2. Experimentalphysik II (als Grundkurs Physik II) | 4V/2Ü |

§ 8

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen Physik I und II.

(2) Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundkurs Physik wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen: Vorlesungen und Übungen) sowie einer mit „bestanden“ bewerteten 60minütigen Klausur oder einer mit „bestanden“ bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung.

(3) Die Teilnahme an einer Übung setzt die mindestens parallele Teilnahme an der zugehörigen Vorlesung voraus.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 9 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Hauptstudium die Grundzüge der Theorie und Praxis der Astronomie sowie Didaktik und Methodik des Astronomieunterrichtes an Haupt- und Realschulen.

§ 10 Obligatorische Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Astronomie I	2 V
2. Astronomisches Praktikum	2 P
3. Astronomie II	2 V
4. Fachdidaktik	2 V/S

§ 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Astronomischen Praktikum und Fachdidaktik I.
2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu den Vorlesungen Astronomie I und II.

(2) Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Astronomischen Praktikum wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie der erfolgreichen Ablegens sämtlicher Testate und einer mit „bestanden“ bewerteten 20minütigen mündlichen Abschlussprüfung. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung der Fachdidaktik wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie eines mit „bestanden“ bewerteten gehaltenen Vortrages im Pro- und Hauptseminar und einem mit „bestanden“ bewerteten Abschlusstestat. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen Astronomie I und II wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer bestandenen 60minütigen Klausur oder einer bestandenen 20minütigen mündlichen Prüfung.

(3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Astronomie I und II sowie dem Astronomischen Praktikum setzt die erfolgreiche Absolvierung der Grundkurse Physik I und II voraus.

Vierter Abschnitt

§ 12 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, daß der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 2. April 2002

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.

Studienplan **Astronomie als Beifach**

Veranstaltungen	Stunden je Semesterwoche
V = Vorlesungen, Ü = Übungen, P = Praktikum	
Experimentalphysik I (Mechanik,Wärme, Elektrodynamik)	4V, 2Ü
Experimentalphysik II (Optik, Schwingungen und Wellen, Aufbau der Materie)	4V, 2Ü
Astronomie I	2V
Astronomisches Praktikum	2P
Astronomie II	2V
Fachdidaktik I	2V
Gesamtstunden	20 SWS